

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

6. April 2016

Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (Umsetzung der Motion 14.3450 Luginbühl); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 zur Vernehmlassung betreffend Umsetzung der Motion "Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen" vom 16. Juni 2014 (Motion 14.3450 Luginbühl) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich dafür und nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Zur Frage 1

"Stimmen Sie dem Gesetzesentwurf zu?"

- a) Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter sowie von damit verbundenen Prozesskosten"

Der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter stimmen wir zu. Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung sollen die von Behörden für widerrechtliche Handlungen ausgesprochenen Sanktionen bei den Unternehmen keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. Auch die Gleichbehandlung aller Unternehmen, der juristischen Personen und der selbstständig Erwerbenden, ist sachgerecht.

Die allgemeine Nichtabzugsfähigkeit der mit den Sanktionen verbundenen Prozesskosten lehnen wir ab. In der Praxis dürfte es oft schwierig sein, zu ermitteln, welcher Teil der Prozesskosten der Sanktion mit Strafcharakter zuzuordnen und damit nicht abzugsfähig ist. Die im erläuternden Bericht vertretene Auffassung, dass die Prozesskosten dann vollumfänglich steuerlich abzugsfähig sein sollen, wenn das Unternehmen ganz oder teilweise freigesprochen wird, ist zudem rechtlich fragwürdig. Insbesondere bei einem Freispruch in bloss geringfügigem Umfang oder in einem unwesentlichen Nebepunkt könnte sich dadurch eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegenüber einer Unternehmung ohne Freispruch ergeben. Zudem kann bei einer Einigung im Prozess durch Vergleich unklar sein, ob ein teilweiser Freispruch vorliegt oder nicht. Da die Prozesse mehrere Jahre dauern können, wäre zudem während längerer Zeit für die Steuerbehörden wie auch die Steuerpflichtigen unsicher, welche Kosten abzugsfähig sind und welche nicht.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollte das Prinzip der Massgeblichkeit der Handelsbilanz und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nur im notwendigen Umfang eingeschränkt werden. Das Abzugsverbot für Sanktionen mit Strafcharakter sollte daher nicht auf die

Prozesskosten oder weitere Aufwendungen ausgedehnt werden. Der Hinweis im erläuternden Bericht auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den Prozesskosten bei Schadenersatzverfahren ist dabei zu relativieren, da sie selbstständig Erwerbende betrifft, für welche ein Prozess unter gewissen Voraussetzungen dem Privatbereich zuzuordnen ist, womit auch die Prozesskosten zum nichtabzugsfähigen privaten Lebensaufwand gehören. Sofern eine deliktische Tätigkeit eines Unternehmens keinen sachlichen Zusammenhang mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens aufweist, dürften im Übrigen auch nach der geltenden Rechtslage die diesbezüglichen Prozesskosten als nicht geschäftsmässig begründet zu werten sein. Die Rechts- und Prozesskosten für im Rahmen der Geschäftstätigkeit verübte Delikte sollten daher in der Schweiz wie nach der bisherigen Praxis grundsätzlich abzugsfähig bleiben.

"b) Steuerliche Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafcharakter"

Der Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafcharakter stimmen wir zu. Sie entspricht der Praxis in vielen Kantonen. Da die gewinnabschöpfende Sanktion ohne Strafzweck die Korrektur des durch Rechtsverletzung entstandenen Zustands bezweckt, soll diese Korrektur auch steuerlich nachvollzogen werden.

"c) Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen, die der Ermöglichung einer Straftat dienen oder als Entgelt für das Begehen einer Straftat bezahlt werden"

Die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen, die der Ermöglichung einer Straftat dienen oder als Entgelt für das Begehen einer Straftat bezahlt werden, lehnen wir ab. Für die Begründung kann auf die Ausführungen zur Nichtabzugsfähigkeit der Prozesskosten bei Frage 1 a) verwiesen werden. Es wäre in der Veranlagungspraxis sehr schwierig und aufwendig, zu bestimmen, welche Aufwendungen des Unternehmens noch im Zusammenhang mit einem Delikt stehen und welche nicht. Da die fraglichen Aufwendungen eine Vielzahl von Steuerperioden betreffen können und sich die Prozessdauer auch oft über mehrere Jahre erstreckt, könnte die Veranlagung für eine grosse Anzahl von Steuerperioden nicht abgeschlossen werden oder müssten die bereits erfolgten Veranlagungen im Nachsteuerverfahren korrigiert werden. Die Nichtabzugsfähigkeit ist daher nicht auf die im Zusammenhang mit dem Delikt erfolgten Aufwendungen auszudehnen.

"d) Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an Private, soweit die Privatbestechung inskünftig nach Schweizer Strafrecht strafbar ist."

Der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an Private stimmen wir zu. Da neben der Bestechung von schweizerischen oder fremden Amtsträgern auch die Privatbestechung nach dem schweizerischen Strafrecht strafbar wird, sollen auch die Bestechungsgelder an Private gleich wie bereits nach geltendem Recht die Bestechungsgelder an schweizerische oder fremde Amtsträger steuerlich nicht abgezogen werden können. Dadurch wird eine Diskrepanz zwischen Steuerrecht und Strafrecht vermieden.

Zur Frage 2

"Wie werden die einzelnen Aufwendungen (Buchstaben a – d der Frage 1) gemäss der geltenden Praxis Ihres Kantons steuerlich behandelt? Gibt es Fälle, in welchen Gerichtsinstanzen Ihre Praxis gestützt oder abgelehnt haben?"

Die bisherige Praxis des Kantons Aargau zu den Buchstaben a–c entspricht den Ausführungen zur Frage 1. Betreffend Bestechungsgelder an Private (Frage 1 Bst. d) hat der Kanton die Praxis, Schmiergeldzahlungen nicht zum Abzug zuzulassen, soweit diese überhaupt erkennbar sind. Gerichtsurteile liegen zu dieser Thematik keine vor.

Zur Frage 3

"Hat sich Ihre Praxis infolge des Berichts des Bundesrates zur steuerlichen Abziehbarkeit von Bussen und finanziellen Verwaltungssanktionen vom 12. September 2014 geändert? Wenn ja, inwiefern?"

Nein.

Zur Frage 4

"Können die vorgeschlagenen Regelungen aus Ihrer Sicht ohne weiteres vollzogen werden? Falls nein, wo sehen Sie die Schwierigkeiten?"

Beträchtliche Schwierigkeiten im Vollzug würde die Nichtabzugsfähigkeit der Prozesskosten und der weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit einem sanktionierten Delikt hervorrufen (vgl. dazu die Antworten zur Frage 1 Bst. a–c). Bei Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen kann die Unterteilung in den nichtabzugsfähigen, pönalen Teil und den abzugsfähigen Gewinnabschöpfungsteil der Sanktion Schwierigkeiten bereiten, sofern der Gewinnabschöpfungsteil durch die sanktionierende Behörde nicht separat ausgewiesen wird. Als steuermindernde Tatsache ist der Gewinnabschöpfungsteil aber grundsätzlich durch das steuerpflichtige Unternehmen nachzuweisen.

Zur Frage 5

"Haben Sie weitere Bemerkungen?"

Nein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch